

Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 (Anordnung Abstimmung über weitere Vorlagen)

(vom 2. März 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Ergänzend zum Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 2011 zur kantonalen Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 über die Änderung des Steuergesetzes (ABI 2011, 208 [Vorlagen 1. A, B und C]) wird die kantonale Volksabstimmung über folgende weitere Vorlagen auf **Sonntag, 15. Mai 2011**, angesetzt:

2. A. Finanzausgleichsgesetz (FAG)
(vom 12. Juli 2010) (ABI 2010, 1599)
- B. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
«Für ein gerechtes Finanzausgleichsgesetz» (ABI 2010, 2314)
3. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)
(Änderung vom 17. Januar 2011; Prämienverbilligung [Kantonsbeitrag]) (ABI 2011, 164) (unter dem Vorbehalt, dass bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 22. März 2011 kein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten eingereicht wird)
4. Kantonale Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten»
(ABI 2008, 1426)
5. Kantonale Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» (ABI 2008, 2160)
6. Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative
«Stopp der Suizidhilfe!» (ABI 2008, 2162)
7. Gültiger Teil der kantonalen Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)» (ABI 2009, 1477)

II. Der Wortlaut des den Stimmberechtigten vorzulegenden Gegenvorschlages «Für ein gerechtes Finanzausgleichsgesetz» lautet:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

(vom 12. Juli 2010)

Ingress sowie §§ 1–28 gleichlautend wie Beschluss Kantonsrat.

§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt *360 Mio. Franken*. Er passt sich der Teuerung an. Bemessung
a. Zürich

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt *12,3%*.

b. Winterthur

§ 30. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur beträgt 65 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an.

² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 9,2%.

§§ 31–41 sowie Anhänge 1 und 2 gleichlautend wie Beschluss Kantonsrat.

III. Der Wortlaut der den Stimmberechtigten vorzulegenden kantonalen Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten» lautet:

§ 24 des Volksschulgesetzes wird wie folgt geändert:

Unterrichtssprache

Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist grundsätzlich die Mundart, ab dem dritten Jahr (Primar- und Sekundarstufe) grundsätzlich die Standardsprache.

IV. Den Stimmberechtigten werden zu den in Ziff. I aufgeführten Vorlagen und ergänzend zu den gemäss Anordnungsbeschluss vom 19. Januar 2011 als Stimmzettel 1 vorzulegenden Haupt- und Stichfragen die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein bzw. durch Ankreuzen vorgelegt:

Stimmzettel 2

Stimmen Sie folgenden Vorlagen zu?

A. Beschluss des Kantonsrates:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)
(vom 12. Juli 2010)

B. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten:

«Für ein gerechtes Finanzausgleichsgesetz»

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl der Beschluss des Kantonsrates als auch der Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

Vorlage A (Beschluss des Kantonsrates)

Vorlage B (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)
(Änderung vom 17. Januar 2011; Prämienverbilligung [Kantonsbeitrag])

Stimmzettel 4

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten»

Stimmzettel 5

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!»

Stimmzettel 6

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative
«Stopp der Suizidhilfe!»

Stimmzettel 7

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle
(Prämienverbilligung jetzt)» (gültiger Teil)

V. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Beleuchtenden Berichte zu allen Vorlagen für die kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 im Amtsblatt (Textteil) zu veröffentlichen.

VI. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

VII. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

IX. Veröffentlichung im Dispositiv im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi